

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen. Die aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo-Instituts zum kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2008 (Landtagsvorlage 14/1898) resultierenden Veränderungen des Systems wurden mit dem GFG 2012 vorgenommen und im GFG 2013 fortgeführt.

Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wurde ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitet und am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs und kommt darüber hinaus zu folgenden Empfehlungen:

- Hinsichtlich der Methodik der Bedarfsermittlung

sollten anstelle des bisherigen sog. "Zuschussbedarf II" nunmehr die Ermittlung der "Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (aaD)" erfolgen und zur Präzisierung der Schätzung und Verstetigung der Ergebnisse der Regression künftig Daten eines mehrjährigen Zeitraums für eine sog. "gepoolte Querschnittsdatschätzung" (pooled OLS) zugrunde gelegt werden.

- Zum Schüleransatz

empfiehlt das Gutachten vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Spreizung der regressionsanalytisch ermittelten Gewichtungsfaktoren für Halbtags- und Ganztagschüler weitere Datenerhebungen sowie eine vorläufige Setzung der Gewichtungsfaktoren.

- Hinsichtlich der Abgrenzung und Dotierung der Teilschlüsselmassen

spricht sich das Gutachten für eine Beibehaltung der bisherigen Teilschlüsselmassen (Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände) aus und befürwortet fakultativ und eher mittelfristig eine schrittweise Anpassung der Dotierung der Teilschlüsselmassen der Kreise und Landschaftsverbände.

- Für die Steuerkraftermittlung durch fiktive Realsteuerhebesätze

empfiehlt das Gutachten keine Differenzierung etwa nach Einwohnergrößenklassen, aber eine Senkung der Sätze für die Gewerbesteuer auf 365 und für die Grundsteuer B auf 342.

Nach ausführlichen Gesprächen über die Ergebnisse des Gutachtens mit den kommunalen Spitzenverbänden sollen die Erkenntnisse aus dem Gutachten im GFG 2015 umgesetzt werden.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs soll daher für das GFG 2015 auf der Basis der erwähnten methodischen Empfehlungen des Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS) erfolgen. Hierbei wird die gutachtliche Empfehlung dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise. Für die pooled OLS können aktuell die Datenjahrgänge 2009 bis 2011 zugrunde gelegt werden, die dann

in den folgenden Jahren bis zum Datenjahrgang 2013 erweitert werden, um eine fünfjährige Datenbasis zu erreichen. Danach würde mit jedem neu hinzukommenden Datenjahrgang der jeweils älteste aus der pooled OLS entfallen.

Die mit der geänderten Methodik verbundene Aktualisierung der Grunddaten dient dazu, eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen. Dort wird - soweit geboten - auch auf die weiteren bezeichneten Empfehlungen des Gutachtens eingegangen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 sollen im Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2014 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 beläuft.

2. Eckpunkte eines GFG 2015

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2015

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den grundsätzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2015 sind neben den abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2013 sowie aktuellen konjunkturellen Entwicklungen, Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung und Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - und vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - zu beachten.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2015

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 zugrunde gelegt.

Das GFG 2015 soll zur Verbesserung der angespannten kommunalen Finanzlage auch weiterhin die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligen.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2015 sollen inhaltlich die gleichen Bereinigungen der Verbundsteuern wie im Vorjahr vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2015

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW – (ELAGÄndG) am 3. Dezember 2013 verabschiedet.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2015

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2015

Im Steuerverbund 2015 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 731 258 100 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 19).

Gegenüber dem Steuerverbund 2014 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 148 313 200 EUR (1,55%). Ursachen für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und dem Länderfinanzausgleich/ Bundesergänzungszuweisungen.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 495 024 871 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2015

Im GFG 2015 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2014 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantien in Höhe von 4 367 000 EUR (Vorjahr 3 852 000 EUR) sowie in Höhe von 115 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wie im Vorjahr vorgesehen (Spalte 4, Zeilen 21 und 22).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2015 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 611 891 100 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 23).

Gegenüber dem Steuerverbund 2014 bedeutet dies eine Steigerung um 147 798 200 EUR (1,56 %).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf

finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Mit insgesamt 8 190 508 700 EUR werden 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 421 382 400 EUR pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 8 296 520 700 EUR werden 86,32 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2015 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 315 370 400 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2015 eine Investitionsquote von 13,68 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2015 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 34 339 400 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2015

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2015

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2015 mit 8 156 169 300 EUR gegenüber dem Steuerverbund 2014 eine Steigerung um 125 414 100 EUR (1,56 %).

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände soll im GFG 2015 nicht vorgenommen werden. Die eventuelle Aufstockung wird im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze ist nicht gewährleistet und würde im Übrigen hauptsächlich die steuerstarken Kommunen begünstigen.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich somit wie folgt dar:

Gemeindeschlüsselmasse 6 401 097 400 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 98 427 100 EUR/ 1,56 %

Kreisschlüsselmasse 954 735 600 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 14 680 600 EUR/ 1,56 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände 800 336 300 EUR

Veränderung zum Steuerverbund 2014 12 306 400 EUR/ 1,56 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird an Hand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzend einiger Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der

Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Auf der Grundlage der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, pooled OLS) ergibt sich für das GFG 2015 folgende Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2015
1	100,0	25.000
2	103,0	40.000
3	106,0	58.500
4	109,0	80.500
5	112,0	106.000
6	115,0	135.000
7	118,0	167.500
8	121,0	203.500
9	124,0	243.000
10	127,0	286.000
11	130,0	332.500
12	133,0	382.500
13	136,0	435.500
14	139,0	492.500
15	142,0	553.000
16	145,0	617.000
17	148,0	größer als 617.000

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2015 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der

Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die auf den Stichtag 31. Dezember 2013 fortgeschriebenen Zensusdaten sollen generell im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Die Auswirkung einer niedrigeren Einwohnerzahl gegenüber den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 auf die Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen soll durch die folgende Bestimmung zum Demografiefaktor im Gesetzentwurf annehmbar und verträglich ausgestaltet werden:

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2015 ermittelt aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2011 und aus den fortgeschriebenen Zensusdaten zu den Stichtagen 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013.

Im GFG 2016 werden alle drei Stichtage aus fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt werden.

b) Schüleransatz

Die ausführliche Diskussion der im FiFo-Gutachten angeregten weiteren Datenerhebung zu konkreten Beschulungsauszahlungen hat im Ergebnis nicht zu der Erwartung geführt, hierdurch wesentliche oder entscheidende Erkenntnisgewinne für die Gestaltung und/oder die Gewichtung des Schüleransatzes erbringen zu können. Aus diesem Grund soll auf diese Datenerhebung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden verzichtet werden. Hieraus ergibt sich, dass auch eine insoweit als vorübergehende Lösung im Gutachten vorgeschlagene Setzung der Gewichtungsfaktoren nicht zum Tragen kommen kann.

Für den Schüleransatz wird daher wie im GFG 2014 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,23 und für Halbtagschüler von 0,85 (bisher: 2,02 und 0,62).

c) Sozillastenansatz

Der Sozillastenansatz ist durch das Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Sozillastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2015 bei 15,76 (bisher: festgesetzt auf 13,85) liegen.

d) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen. Das Gutachten des FiFo-Instituts spricht sich für eine Beibehaltung dieses Nebenansatzes aus.

Der Gewichtungswert des Indikators wird für das GFG 2015 bei 0,48 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort liegen (bisher: 0,46 Normeinwohner).

e) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der FiFo-Gutachter hat diesbezüglich keinen Änderungsbedarf festgestellt. Der Gewichtungsfaktor ist mit 0,18 im GFG 2015 anzusetzen (bisher: 0,14).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden nunmehr ab dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt werden.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert. Hinsichtlich einer denkbaren Staffelung der fiktiven Realsteuerhebesätze weist das Gutachten keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Gemeindegröße und dem örtlichen Hebesatz nach. Das Gutachten enthält daher auch keine dringliche Empfehlung in dieser Hinsicht.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze wird dort nicht mit einer etwaigen systematischen Notwendigkeit oder Sinnfälligkeit des Finanzausgleichs begründet, sondern durch einen Vergleich der bundesweit festgesetzten tatsächlichen bzw. fiktiven Realsteuerhebesätze. Eine Absenkung der fiktiven Hebesätze im Sinne des Gutachtenvorschlags wird von allen kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Aufgabe der fiktiven Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich ist nach Ansicht der Spitzenverbände nicht, den bundesweiten Steuerwettbewerb zu gestalten bzw. zu determinieren. Außerdem bezweifeln sie, dass eine Absenkung der fiktiven Hebesätze angesichts der erheblichen Finanzbedarfe der Gemeinden auch zu einer entsprechenden Absenkung der tatsächlichen Hebesätze führen werde.

Daher wird die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen der Jahre 2009 - 2011 ermittelt. Hieraus ergeben sich folgende fiktive Hebesätze im GFG 2015:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	213 (209)
Grundsteuer B	423 (413)
Gewerbsteuer	415 (412)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2015

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2015 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2015 auf 34 339 400 EUR.

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2015 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2015

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2015 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.

Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2015 mit 36 012 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2015 insgesamt 735 370 400 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,65 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	620 166 300 EUR
Veränderung zum GFG 2014	18 907 700 EUR/ 3,14 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	62 667 900 EUR
Veränderung zum GFG 2014	1 910 700 EUR/ 3,14 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	52 536 200 EUR
Veränderung zum GFG 2014	1 601 700 EUR/ 3,14%.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl nach dem Zensus mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2013 voraussichtlich im August 2015 verfügbar. Aus diesem Grund sollen die fortgeschriebenen gegliederten Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zum Stichtag 31. Dezember 2013 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2015

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2015 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/ Bildungspauschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspauschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2015						
Zeile	Steuerverbund 2014*)	Euro	Euro	Steuerverbund 2015**)		Veränderung zu 2014*)
				absolut	%	
1	2	3	4	5	6	6
Obligatorischer Steuerverbund						
Gemeinschaftssteuern						
* Lohnsteuer	1	14 455 957 118				
* veranlagte Einkommensteuer	2	3 781 885 292				
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 045 201 489				
* Körperschaftsteuer	4	2 405 379 176				
* Umsatzsteuer	5	11 985 743 485				
* Einfuhrumsatzsteuer	6	4 821 497 965				
* Abgeltungssteuer	7	842 297 358				
Fakultativer Steuerverbund						
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	988 785 765				
Summe Verbundsteuern	9	41 326 747 648	41 880 700 000	553 952 352	1,34	
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)						
* Länderfinanzausgleich	10	1 100 834 584	1 165 767 000	64 932 416	5,90	
* Familienleistungsausgleich	11	- 726 169 306	- 700 465 000	25 704 306	3,54	
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	13	155 102 150	165 894 000	10 291 850	6,64	
* Kompensation Spielbankabgabe	14	- 13 098 000	- 13 072 000	26 000	0,20	
* Kompensation Betriebskosten KfzFG	15	- 144 129 164	- 170 740 000	- 26 610 836	-18,46	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	16	- 34 310 414	- 17 766 000	16 544 414	48,22	
Verbundgrundlagen insgesamt	17	41 664 977 498	42 309 818 000	644 840 502	1,55	
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	18	23,00	23,00			
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	19	9 582 944 900	9 731 258 100	148 313 200	1,55	
darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:						
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung						
Vorwegabzüge (§ 3 GFG)	20	487 480 237	495 024 871	7 544 634	1,55	
* Tantiemen	21	- 3 852 000	- 4 367 000	- 515 000	13,37	
* Konsolidierungshilfe	22	- 115 000 000	- 115 000 000	0	0,00	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	23	9 464 092 900	9 611 891 100	147 798 200	1,56	

*) Ist 10/12-09/13

**) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2015					
Zuweisungsart	Zelle	Steuerverbund 2014*)	Steuerverbund 2015**)		
			Mio. Euro	Veränderung zu 2014*)	
		Mio. Euro	Mio. Euro	absolut Mio. Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	9.464,0929	9.611,8911	+ 147,7982	1,56%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	8.030,7552	8.156,1693	+ 125,4141	1,56%
* Gemeinden	3	6.302,6703	6.401,0974	+ 98,4271	1,56%
* Kreise	4	940,0550	954,7356	+ 14,6806	1,56%
* Landschaftsverbände	5	788,0299	800,3363	+ 12,3064	1,56%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	33,8114	34,3394	+ 0,5280	1,56%
* Kurortehilfe	7	7,8855	8,0086	+ 0,1231	1,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	5,0176	5,0960	+ 0,0784	1,56%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	5,8004	5,8910	+ 0,0906	1,56%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	8,7941	8,9314	+ 0,1373	1,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	6,3138	6,4124	+ 0,0986	1,56%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	8.064,5666	8.190,5087	+ 125,9421	1,56%
Pauschallerte Zweckzuweisungen					
Pauschale Förderung Investiver Maßnahmen gesamt:	13	749,5263	771,3824	+ 21,8561	2,92%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	36,5760	36,0120	- 0,5640	-1,54%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	712,9503	735,3704	+ 22,4201	3,14%
* IVP Allgemein	16	601,2586	620,1663	+ 18,9077	3,14%
* IVP Sozialhilfeträger	17	60,7572	62,6679	+ 1,9107	3,14%
* IVP Eingliederungshilfe	18	50,9345	52,5362	+ 1,6017	3,14%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	650,0000	650,0000	+ 0,0000	0,00%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	20	600,0000	600,0000	+ 0,0000	0,00%
* Sportpauschale	21	50,0000	50,0000	+ 0,0000	0,00%
Pauschallerte Zweckzuweisungen insgesamt	22	1.399,5263	1.421,3824	+ 21,8561	1,56%
Allg. Zuweisungen und Zweckzuweisungen insgesamt	23	9.464,0929	9.611,8911	+ 147,7982	1,56%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	8.171,1426	8.296,5207	+ 125,3781	1,53%
<i>investive Mittel</i>	25	1.292,9503	1.315,3704	+ 22,4201	1,73%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,34%	86,32%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,66%	13,68%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	8.064,5666	8.190,5087	+ 125,9421	1,56%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	1.399,5263	1.421,3824	+ 21,8561	1,56%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,21%	85,21%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,79%	14,79%		

*) Ist 10/12-09/13

**) Ist 10/13-04/14 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/14-09/14

***) Inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW